

31. Juli 2013

Stellungnahme

Entwurf einer Änderung der Staatsbürgerschaftsprüfungs-Verordnung

Der Ausschuss¹ verweist auf seine Stellungnahme zur Novelle zum Staatsbürgerschaftsgesetz vom 5. März 2013, wo insbesondere auf das Erfordernis umfassender Barrierefreiheit hingewiesen wird.²

Im nun vorliegenden Entwurf einer Änderung der Staatsbürgerschaftsprüfungs-Verordnung vermisst der Ausschuss jegliche Ausführungen zu Barrierefreiheit:

Wenngleich § 10a Abs. 5 Staatsbürgerschaftsgesetz – sprachlich nicht ganz auf der Höhe der Zeit – für „... Fremde, denen auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes die Erbringung der Nachweise nicht möglich ist und dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wird“, eine grundsätzliche Ausnahmeregelung vorsieht, finden sich weder im Gesetz noch in der Verordnung Ausführungen zu Menschen, die zur Ablegung der Prüfung barrierefreie Rahmenbedingungen benötigen.

Der Ausschuss betont in diesem Kontext vor allem die Bedeutung von kommunikativen Barrieren, die Menschen mit Behinderungen überwinden müssen – insbesondere Menschen, deren Hör- oder Sehvermögen beeinträchtigt ist, die der gesprochenen Sprache nur bedingt mächtig bzw. non-verbal sind, Menschen mit Lernschwierigkeiten und Menschen, die traumatisiert sind oder anderweitig psychosoziale Beeinträchtigungen haben.

Explizite Hinweise zu Braille, Unterstützter Kommunikation, Sprachausgabe, Österreichischer Gebärdensprache sowie Leichter Lesen Formaten und anderen Formen alternativer Kommunikation³ sind für die Sicherstellung der erforderlichen Barrierefreiheit unabdingbar.

Es wird daher angeregt, zur Gewährleistung menschenrechtlich angemessener Standards entsprechende Vorkehrungen und Möglichkeiten demonstrativ in die Verordnung aufzunehmen.

In diesem Kontext betont der Ausschuss, dass gemäß der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen⁴ zu gewährleisten sind, und dass deren Versagung eine Diskriminierung im Sinne der Konvention darstellt.⁵

Für den Ausschuss

Die Vorsitzende

¹ Der unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ vom 13. Dezember 2006 (ratifiziert mit 26. Oktober 2008; BGBl. III Nr. 155/2008) in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, und hat sich auf der Grundlage von § 13 des Bundesbehindertengesetzes in Umsetzung der Konvention konstituiert: www.monitoringausschuss.at.

² Siehe Stellungnahme des Ausschusses vom 5. März 2013: <http://www.monitoringausschuss.at/sym/monitoringausschuss/Stellungnahmen>.

³ Siehe dazu auch die Definition von Kommunikation, Artikel 2 Konvention.

⁴ Definition: Artikel 2 Konvention, Gewährleistung derselben Artikel 5 Abs. 3 Konvention.

⁵ Artikel 2 Konvention.